

KVS-Rundschreiben

JUNI 2024

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An die
Versorgungsempfänger des KVS
(ohne Versorgungsempfänger der
Sparkassen)

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
 www.kv-sachsen.de > Rundschreiben

BEAMTENVERSORGUNG

Inhalt

1. Änderungen im Versorgungsrecht
2. Erstattung von Beiträgen zur beihilfekonformen privaten Pflegeversicherung
3. Exkurs: Pauschale Beihilfe und Erstattung der Beiträge zur beihilfekonformen privaten Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.05.2024 wurde das Fünfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz – 5. DRÄndG) verkündet (SächsGVBl. S. 453). Das Gesetz sieht Maßnahmen zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation und weitere versorgungsrechtliche Änderungen vor.

1. Änderungen im Versorgungsrecht

Inflationsausgleichszahlungen

Wie Sie Ihren Bezügemitteilungen entnehmen konnten, haben wir im Vorgriff auf das Gesetz bereits einen Teil der Inflationsausgleichszahlungen geleistet. Mit den Bezügen für den Monat April 2024 erhielten Sie

- eine Einmalzahlung für Dezember 2023 aus einem Betrag von 1.000 €
- eine Nachzahlung für Januar bis März 2024, jeweils aus einem Betrag von 200 €,

unter Berücksichtigung Ihres Ruhegehaltssatzes und gegebenenfalls des Anteilssatzes der Hinterbliebenenversorgung.

Seit April 2024 erhalten Sie monatliche Inflationsausgleichszahlungen. Die Inflationsausgleichszahlungen enden im Oktober 2024.

Lineare Anpassungen der Versorgungsbezüge

Die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge steigen

- zum 01.11.2024 um 4,76 % und
- zum 01.02.2025 um weitere 5,5 %.

Wir passen die Versorgung zu den genannten Zeitpunkten an.

Erhöhung des Familienzuschlags und des Unterschiedsbetrags zum Familienzuschlag

Der Familienzuschlag Stufe 1 sowie der Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag für zu berücksichtigende erste und zweite Kinder stieg rückwirkend zum 01.01.2024 auf je 246 € und somit wie folgt:

	bisher	neu
Familienzuschlag Stufe 1	153,40 €	246 €
Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag bei einem Kind	169,52 €	246 €
Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag bei zwei Kindern	339,04 €	492 €

Der Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag für zu berücksichtigende dritte und weitere Kinder erhöhte sich rückwirkend zum 01.01.2023 um 19 € und rückwirkend zum 01.01.2024 um weitere 87 €.

Wir setzen diese Erhöhungen mit den Bezügen für Juli 2024 um. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Sie entsprechende Nachzahlungen.

Monatliche Sonderzahlung

Die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöhten sich rückwirkend zum 01.01.2024 um 4,1 % der Summe aus dem Grundgehalt sowie gegebenenfalls der Amtszulage und dem Zuschlag zum Grundgehalt nach § 61 des Sächsischen Besoldungsgesetzes.

Sofern Sie Mindestversorgung erhalten, erhöhte sich auch diese entsprechend.

Wir setzen dies voraussichtlich mit den Bezügen für August 2024 um. Sie erhalten dann entsprechende Nachzahlungen.

Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei vorübergehender Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Die Hinzuverdienstgrenze bei vorübergehender Erhöhung des Ruhegehaltssatzes von 525 € im Monat ist zum 01.06.2024 entfallen. Damit kommt es für die vorübergehende Erhöhung Ihres Ruhegehaltssatzes nicht mehr darauf an, ob und wie viel Sie hinzuverdienen.

Wenn Sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, ist das Einkommen bis zum Erreichen der für Sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften auf das Ruhegehalt anzurechnen.

Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei vorübergehender Gewährung von Kindererziehungs- oder Pflegezuschlägen

Die Hinzuverdienstgrenze bei einer vorübergehenden Gewährung von Kindererziehungs- oder Pflegezuschlägen ist ebenfalls zum 01.06.2024 entfallen. So ist es künftig möglich, diese Zuschläge unabhängig vom Hinzuverdienst zu erhalten.

Einkommensanrechnung auf Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit

Bislang galt für die Einkommensanrechnung auf Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit eine Höchstgrenze, in die auch ein zusätzlicher Betrag von 525 € einzubeziehen war.

Dieser bisher statische Betrag wurde nunmehr dynamisch gestaltet. Für die Berechnung wird seit dem 01.06.2024 auf die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch zurückgegriffen. Aktuell ist ein Betrag von 627,67 € für die Einkommensanrechnung maßgebend.

2. Erstattung von Beiträgen zur beihilfekonformen privaten Pflegeversicherung

Beihilfeberechtigten werden rückwirkend zum 01.01.2024 nun auch die Beiträge zur privaten beihilfekonformen Pflegeversicherung für ihren berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner erstattet. Dazu wurde § 80b Sächsisches Beamten gesetz (SächsBG) erweitert. Die Erstattung erfolgt monatlich in Höhe des nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeitrags bis maximal 33,08 €.

Wenn Sie bereits von uns die Beitragserstattung zur privaten beihilfekonformen Krankenversicherung für Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhalten, erstatten wir Ihnen künftig auch die Beiträge der privaten beihilfekonformen Pflegeversicherung Ihres berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartners. Sofern sich die Beiträge nicht aus den uns bereits vorliegenden Versicherungsnachweisen ergeben, kommen wir auf Sie zu.

3. Exkurs: Pauschale Beihilfe und Erstattung der Beiträge zur beihilfekonformen privaten Krankenversicherung

Mit dem 4. DRÄndG wurden zum 01.01.2024 die Erstattung der Beiträge zur beihilfekonformen privaten Krankenversicherung nach § 80b SächsBG und die pauschale Beihilfe nach § 80a SächsBG eingeführt. Die pauschale Beihilfe können Sie auf Antrag anstelle der individuellen Beihilfe zu krankheitsbedingten Aufwendungen in Anspruch nehmen, wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder zu 100 % in einer privaten Krankenvollversicherung versichert sind.

Über die Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge und die pauschale Beihilfe informierten wir Sie bereits mit unserem Beihilfeberechtigten-Rundschreiben vom August 2023. Sie finden dieses unter <https://www.kv-sachsen.de/kvs/rundschreiben>. Daneben hält unsere Internetseite weitere Informationen zur pauschalen Beihilfe in unserer KVSinfo und in unseren FAQ im Bereich Dokumente & Links unter der Rubrik Beihilfe > Informationen für Sie bereit.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an. Unsere Versorgungs- und Beihilfesachbearbeiter sind für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor